

XIX. Öffentliche Finanzen

Gebietsstand: Die Ergebnisse beziehen sich in Abschnitt A und D auf das Bundesgebiet zuzügl. Berlin (West) und ohne Saarland, im Abschnitt B und C auf das Bundesgebiet ohne Saarland und ohne Berlin (West). Einbezogen und in einzelnen Tabellen besonders dargestellt sind:
 Stadtstaaten = Hamburg, Bremen und Berlin (West)
 Hansestädte = Hamburg und Bremen.

Vorbemerkung:

Abschnitt A „Finanzen von Bund, Ländern und Gemeinden“.

Bei den Tabellen 1 bis 6 handelt es sich um Ergebnisse der Jahresrechnungsstatistik (Staats- und Gemeindefinanzstatistik — vgl. Band 192 und 197 der Reihe »Statistik der Bundesrepublik Deutschland«). Zu den in den Tabellen verwendeten finanzstatistischen Begriffen werden folgende Erläuterungen gegeben:

Hoheitsverwaltungen/Kämmereiverwaltungen: Staatliche/kommunale Aufgabenbereiche, bei denen vorwiegend hoheitliche Funktionen wahrgenommen werden. Die Ausgaben und Einnahmen der Hoheitsverwaltungen/Kämmereiverwaltungen enthalten nicht die Steuereinnahmen, allgemeinen Finanzzuweisungen, sonstigen allgemeinen Deckungsmittel/steuerähnlichen Einnahmen und Rücklagen für den Gesamthaushalt; diese werden gesondert ausgewiesen. Einzelne (grundsätzlich vermögenswirksame) Einnahme- und Ausgabeposten des Erwerbsvermögens werden den Hoheitsverwaltungen/Kämmereiverwaltungen zugerechnet.

Erwerbsvermögen: Aufgabenbereiche mit wirtschaftlicher Betätigung, bei denen eine Ertragszielung im Vordergrund steht und die nicht mit hoheitlichen Funktionen verbunden zu sein brauchen. Das Erwerbsvermögen umfaßt die Wirtschaftsunternehmen, das allgemeine Kapitalvermögen, das allgemeine Grundvermögen und das Sondervermögen.

Bruttoausgaben: Summe der einzelnen Ausgaben bei den Verwaltungszweigen der Hoheitsverwaltungen/Kämmereiverwaltungen (bei Zusammenfassung der ordentlichen und außerordentlichen Rechnung ohne Anteilbeträge). Bei finanzstatistischer Zusammenfassung mehrerer Gebietskörperschaften ist der Aussagewert der addierten Bruttoausgaben gering, weil diese außer den Erstattungen weitere Doppelzählungen in Form des verwaltungszweigebundenen Zuweisungs- und Darlehensverkehrs zwischen den Gebietskörperschaften (äußerer Verrechnungsverkehr) enthalten.

Erstattungen: Verrechnungen zwischen Verwaltungszweigen innerhalb des Haushaltes einer Gebietskörperschaft (innerer Verrechnungsverkehr), z. B. Zahlungen des Fürsorgeamtes an ein Krankenhaus derselben Gebietskörperschaft für die Behandlung eines Fürsorgeempfängers. Für einen Verwaltungszweig sind die Erstattungen echte Einnahmen bzw. Ausgaben, in der Summe der Hoheitsverwaltungen/Kämmereiverwaltungen sind sie jedoch Doppelzählungen.

Zuweisungen: Zahlungen an/von Gebietskörperschaften, andere(n) Körperschaften, Verbände(n) und Vereine(n) in Form von Lastenanteilen, Beiträgen und Zuschüssen. Die Finanzstatistik unterscheidet verwaltungszweiggebundene Zuweisungen und allgemeine Finanzzuweisungen. Zu den allgemeinen Finanzzuweisungen rechnen auch die Umlagen. — Zahlungen für Zinsen, Mieten, Pachten, Kaufpreise, Gebühren und andere für bestimmte Einzelleistungen gezahlte Entgelte zwischen Gebietskörperschaften sind keine Zuweisungen. Steuerbeteiligungsbeträge werden nicht in den Zuweisungsverkehr einbezogen.

Unmittelbare Ausgaben: Summe der Ausgaben ohne verwaltungszweiggebundene Zuweisungen, Darlehen und Tilgungen an Gebietskörperschaften (für die Summe der Hoheitsverwaltungen/Kämmereiverwaltungen auch abzüglich Erstattungen). Da die Ausgaben in der Darstellungsform der unmittelbaren Ausgaben von der Ausgabeherkunft her bereinigt sind (Erfüllungsprinzip), zeigen sie für den Bereich der Hoheitsverwaltungen/Kämmereiverwaltungen welche Gebietskörperschaft die Aufgaben durchführt, außer in den Fällen, in denen eine Gebietskörperschaft unmittelbar für Rechnung einer anderen Gebietskörperschaft tätig wird (z. B. Kriegsopferversorgung).

Eigenausgaben: Bruttoausgaben abzüglich verwaltungszweiggebundener Zuweisungen, Schuldenaufnahmen und Darlehensrückflüsse von Gebietskörperschaften (für die Summe der Hoheitsverwaltungen/Kämmereiverwaltungen auch abzüglich Erstattungen). Da die Ausgaben in der Darstellungsform der Eigenausgaben von der Einnahmeseite her bereinigt sind (Belastungsprinzip), zeigen sie die Lastenverteilung zwischen den Gebietskörperschaften für die verschiedenen Aufgabengebiete und für die Hoheitsverwaltungen/Kämmereiverwaltungen.

Einnahmen für den Gesamthaushalt: Steuereinnahmen, Erträge und Überschüsse des Erwerbsvermögens und sonstige allgemeine Deckungsmittel/steuerähnliche Einnahmen.

Ausgaben und Einnahmen der Vermögensbewegung: Das Vermögen verändernde Ausgaben (Gewährung von Darlehen, Tilgung, Zuführungen an Rücklagen und an Kapitalvermögen, Beteiligungen, Erwerb von Grund- und beweglichem Vermögen, Neu- und Wiederaufbau, Erweiterungs- und Umbauten, große Instandsetzungen) und Einnahmen (Schuldenaufnahmen, Rückflüsse von Darlehen, Entnahmen aus Rücklagen und aus Kapitalvermögen, Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und sonstigem Sachvermögen).

In den Tabellen 1 und 6 ist die finanzstatistisch übliche Trennung von Hoheitsverwaltungen/Kämmereiverwaltungen und allgemeinen Deckungsmitteln aufgegeben. In diesen beiden Tabellen wird die Gesamtsumme der Ausgaben und der Einnahmen dargestellt, jedoch ohne die Zuweisungen und Darlehen, die zu Doppelzählungen innerhalb einer Ebene bzw. bei Zusammenfassung aller Ebenen führen.

Die Tabellen 7 bis 10 enthalten Ergebnisse aus monatlichen bzw. vierteljährlichen Statistiken des Bundesministeriums der Finanzen und der Vierteljahresstatistik der Gemeindefinanzen.

Die Angaben der Tabellen 11 (Realsteueraufbringungskraft und Realsteuerhebesätze), 12 (Personal) und 13 (Schulden) werden durch besondere jährliche Erhebungen gewonnen.

Die in den **Abschnitten B bis D** gebrachten Tabellen sind Ergebnisse der verschiedenen **Steuerstatistiken**, die zum Teil neben rein steuerlichen Angaben auch Zahlen liefern, die über den eigentlichen Bereich der öffentlichen Verwaltung hinausgehen.

Abschnitt B »Besitz- u. Verkehrsteuern« enthält Ergebnisse der Lohnsteuerstatistik 1955, der Einkommen- und Körperschaftsteuerstatistik 1954 und der Erbschaftsteuerstatistik 1956.